

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	06.08.2012

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/1256/2012

Beantwortung von Fragen der „CDU-Fraktion“ im Hauptausschuss Rosenverkäuferinnen und –verkäufer in der Kölner Innenstadt

Mit Schreiben vom 24.07.2012 bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2012.

1. Ist in den Ferienmonaten nach Kenntnisstand der Verwaltung ein verstärktes Auftreten der Rosenverkäuferinnen und -verkäufer zu verzeichnen?
2. Verfügen diese über eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis bzw. welche ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind für die Ausübung der Tätigkeit zu erfüllen?
3. Erfolgen durch den städtischen Ordnungsdienst Kontrollen der Verkaufsaktivitäten?
4. Wenn ja, mit welchem Ergebnis bzw. mit welcher Konsequenz?

zu 1:

Im gesamten Stadtgebiet Kölns einschl. der privaten Parkplätze von Discounter-Märkten sind seit einigen Jahren in stärkerem Umfang Betteleien festzustellen. Dieses Betteln findet insbesondere durch südosteuropäische EU-Bürgerinnen und –bürger durch ein vermeintliches Geschenk in Form von Rosen, Plüschtieren, Feuerzeugen oder ähnlichen minderwertigen Artikeln statt. Nimmt man den Gegenstand an, wird unmittelbar ein Geldbetrag mit entsprechendem Nachdruck gefordert. Eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine Reisegewerbekarte besitzen diese Personen nicht.

Solche „Rosenverkäuferinnen und –verkäufer“ sind dabei das ganze Jahr über zu beobachten. In der Zeit von Frühjahr bis Herbst steigt deren Zahl jedoch an und geht mit der vermehrten Frequentierung der innerstädtischen Straßen, Wege und Plätze durch Passanten und Touristen einher. Vor allem bei schönem Wetter und einem hohen Personenaufkommen, das im Freien verweilt, besteht offenbar eine gute Chance, dass die Rosen abgenommen werden. Bei dem Phänomen der vermeintlichen „Rosenverkäuferinnen und –verkäufer“ handelt es sich nicht um ein Köln-spezifisches, vielmehr lässt es sich bundesweit beobachten. Besonders betroffen sind zudem das Ruhrgebiet und dabei die Städte Dortmund und Duisburg.

zu 2:

Wer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung gewerbsmäßig Waren anbietet, betreibt ein erlaub-

nispflichtiges Reisegewerbe. Die Erlaubnis wird durch die Reisegewerbekarte nachgewiesen. Die bisher kontrollierten vermeintlichen „Rosenverkäuferinnen und –verkäufer“ verfügten regelmäßig nicht über eine Reisegewerbekarte.

Da das Anbieten der Rosen auf öffentlichem Straßenland stattfindet, ist neben der Reisegewerbekarte eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich.

Auch diese Genehmigung ist nicht vorhanden, würde auch vom Amt für öffentliche Ordnung für diesen Zweck nicht erteilt.

zu 3:

Das Auftreten von vermeintlichen „Rosenverkäuferinnen und –verkäufern“ fällt den Einsatzkräften des städtischen Ordnungsdienstes häufig bei ordnungsrechtlichen Kontrollen im Innenstadtbereich auf. Vor allem die Domstreife, die täglich im näheren Umfeld des Kölner Domes tätig ist, trifft immer wieder diese Personen an. Auch die Citystreife, ein kooperatives Einsatzteam bestehend aus Ordnungsdienst und Polizei, das schwerpunktmäßig im Bereich der innerstädtischen Fußgängerzonen bis hin zu den Ringen unterwegs ist, begegnet im Rahmen ihrer Streifendienste regelmäßig diesem Personenkreis.

Aber auch bei allen anderen Kontrollaktivitäten hat der Ordnungsdienst immer auch ein Auge auf die betreffenden „Verkaufsaktivitäten“.

Überdies betreibt der Ordnungsdienst eine Kooperation mit der Polizeiinspektion Mitte, die sich besonders mit dem Personenkreis der südosteuropäischen EU-Bürgerinnen und -bürger befassen muss und damit zusammenhängende Einsatz- und Problemlagen (strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten) bearbeitet. Im Rahmen von Schwerpunktkontrollen werden diese Personen von Zeit zu Zeit gezielt in den Fokus genommen. Die Kooperation mit der Polizei hat den Vorteil, dass mögliche organisierte Strukturen und Berührungspunkte zu kriminellen Handlungen aufgedeckt und verfolgt werden können.

zu 4:

Durch Ausübung von verbalem Druck werden Passanten dazu gebracht, für die ihnen zunächst geschenkte Rose letztendlich doch Geld zu bezahlen. Der Ordnungsdienst ahndet diese typische Verkaufsaktivität der Rosenverkäuferinnen und –verkäufer neben der illegalen Sondernutzung und dem Fehlen einer Reisegewerbekarte als aggressives Betteln im Sinne des § 12 a der Kölner Straßenordnung (KStO).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes gehen bei der Ahndung in mehreren Schritten vor:

So stellen sie in einem ersten Schritt die Personalien fest. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden Rosen sichergestellt, zudem wird ein Platzverweis erteilt. Diese Maßnahmen dienen dazu, das ordnungswidrige Verhalten und dessen Fortführung zu unterbinden.

Zudem wird gegenüber der Rosenverkäuferin bzw. dem Verkäufer ein Verwarnungsgeld wegen aggressiven Bettelns in Höhe von 35 € erhoben, das jedoch häufig nicht vor Ort bezahlt werden kann. Die Möglichkeit des Einleitens eines Bußgeldverfahrens scheitert meist an der fehlenden oder falschen Wohnanschrift.

In Vertretung
gez. Prof. Quander